



## Zahnärztliche Schweigepflicht und Datenschutz

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

wir bitten Sie freundlich um Ihre Kontaktdaten zu nennen damit wir Sie auch erreichen können wenn sich beispielsweise Terminänderungen ergeben sollten. Wir würden Sie auch gern am Vortag einer längeren Behandlung nochmals an diesen Termin erinnern. Oder Sie brauchen für eine Behandlung im Urlaub ihr Röntgenbild, was wir Ihnen per E-Mail sofort schicken könnten.

Name:

Telefon:

Mobil:

Fax:

E-Mail:

Ihre Kontaktdaten fallen wie alle Ihre Daten und Angaben, die Sie bei uns machen unter die sogenannte Schweigepflicht, in der es heißt:

Die (zahn)ärztliche Schweigepflicht gilt gem. § 203 Strafgesetzbuch umfassend für das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Zahnarzt und Patient. Danach haben Zahnärzte die Pflicht, über alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Zahnarzt anvertraut und bekannt geworden ist, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Die zahnärztliche Schweigepflicht, das Patientengeheimnis, umfasst alle Informationen und Daten, die mit der zahnärztlichen Behandlung in Zusammenhang stehen. Dazu gehören die Art der Krankheit, deren Verlauf, Anamnese (Familienanamnese), Therapie und Prognose, körperliche und geistige Feststellungen, Patientendaten in Akten und auf elektronischen Datenträgern, Untersuchungsmaterial und Untersuchungsergebnisse. Ferner werden sämtliche im Rahmen der Behandlung gemachten Angaben über persönliche, familiäre, berufliche, wirtschaftliche und finanzielle Gegebenheiten, auch wenn diese keinen direkten Bezug zu einer Krankheit haben, von der ärztlichen Schweigepflicht umfasst. Schon der Name oder die Tatsache der Behandlung des Patienten stellen Patientengeheimnisse dar. Das Patientengeheimnis besteht auch nach Abschluss der Behandlung fort und gilt über den Tod des Patienten hinaus.

### Schweigepflicht als Berufspflicht

Zahnärzte sind verpflichtet, alle Praxismitarbeiter und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der zahnärztlichen Versorgung teilnehmen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren. Die Berufsaufsicht obliegt den zuständigen Zahnärztekammern.

BZÄK|KZBV • Datenschutzleitfaden 2015S

Sie können also sicher sein, dass wir Ihre Kontaktdaten nicht an Dritte weitergeben.